

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Geographie als Beifach
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Geographie als Beifach (Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 9 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Dritter Abschnitt:

- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.
- (2) Für das Beifach Geographie beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik zu belegen.
- (3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Geographieunterrichts und Haupt- und Realschulen sind.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang (18 SWS Fachausbildung; 2 SWS Fachdidaktik),
 - b) den Besuch der nach § 7 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in § 8 und § 9 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Geographie und der Geographiedidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 6 Studiengegenstand

Studiengegenstand im Grundstudium sind die Allgemeine Physische Geographie, die Allgemeine Humangeographie, die Regionale Geographie, Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie sowie Grundlagen der Fachdidaktik. Aus diesen Lehrgebieten des Fachs Geographie werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Übungen etc. angeboten und vermittelt.

§ 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Grundlagen zur Kartographie	1 SWS V/ 1 SWS S
2. Allgemeine Physische Geographie	3 SWS V/ 2 SWS S
3. Allgemeine Wirtschafts- u. Sozialgeographie	3 SWS V/ 2 SWS S
4. Spezielle Geographie	6 SWS V
5. Oberseminar (wahlweise Physische oder Wirtschafts- und Sozialgeographie)	2 SWS
6. Grundlagen der Fachdidaktik	2 SWS S

§ 8 Nachweise im Grundstudium

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar aus dem Bereich Allgemeine Physische Geographie oder Allgemeine Wirtschafts- und Sozialgeographie,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Kartographie,
3. Nachweis über die Teilnahme an geographischen Exkursionen in einem Gesamtumfang von 4 Tagen einschließlich eines Berichtes über eine Mehrtagesexkursion.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen). Art und Umfang des Leistungsnachweises, der minde-

stens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein muss, wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Einen Leistungsnachweis aus einem Oberseminar aus dem Bereich Physische Geographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie.

(2) Die Teilnahme an einem Oberseminar setzt die vorherige, erfolgreiche Absolvierung eines Proseminars voraus.

Dritter Abschnitt

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 2. April 2002

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.